

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Die am 30.12.1967 gegründete Vereinigung wurde am 15.01.1988 als Verein eingetragen und trägt den Namen „Motor Sport Club Kefenrod e.V. im ADAC“. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens 20 ADAC Mitglieder aufweisen.

- (2) Sitz ist 63699 Kefenrod.
Gerichtsstand ist 61169 Friedberg.
Der Verein ist in das Vereinsregister in Friedberg
unter der Registernummer 1729 *eingetragen*.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Mitgliedschaft als Ortsclub im ADAC
 - b) Die Mitgliedschaft im Landessportbund
 - c) Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt;
 - d) den Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen;
 - e) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens;
 - f) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen;
 - g) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an die Mitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist nicht erlaubt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a. Mitglieder
- b. Tagesmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Mitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages.

Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens bestehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt, gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.

Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung

des Schiedsgerichts vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Tagesmitgliedschaft

Gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein Tagesmitglied kann anlässlich der Durchführung von ein- oder zweitägigen Vereinsmotorsportveranstaltungen von jedem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter aufgenommen werden. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Nennung zur Veranstaltung und endet bei eintägigen Vereinsmotorsportveranstaltungen spätestens um 24 Uhr des betreffenden Veranstaltungstages, bei 2-tägigen Veranstaltungen spätestens um 24 Uhr des zweiten Veranstaltungstages.

Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied oder von einer vom Vorstand bevollmächtigten Person ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung.

Für die Tagesmitgliedschaft können bei Abgabe der Nennung zur Vereinsmotorsportveranstaltung Beiträge abverlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder (Tagesmitglieder ausgenommen vgl. § 3 der Satzung) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung gleichberechtigt.
Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (3) Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins durch Beschluss festlegen. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt.
Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren,
 - f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 17,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von § 7 (4),
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß § 8 (6) getroffen wurden.
- (2) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch dann erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail Adressen ist Bringschuld des Mitglieds..
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.

- (4) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.
- (6) Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Erweiterter Vorstand

Gruppe I (gerades Jahr)

- Sportleiter Zweirad
- Jugendwart

Gruppe II (ungerades Jahr)

- Sportleiter Vierrad
- Schriftführer

- (2) Für besondere Aufgaben können Beisitzer gewählt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB.
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung
 6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

- (6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betreut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abwechselnd für die Gruppen I (gerades Jahr) und Gruppe II (ungerades Jahr) für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Verwaltungsrevisoren

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht erstatten hat
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit wird im Verein eine Jugendgruppe gebildet. Der Jugendwart ist für die Jugendgruppe verantwortlich und soll gemäß § 8 (1) Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen oder kann mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt werden.

§ 13 Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergütungen zu gewähren. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 7 (1) h) und i), wo eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.

§ 15 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung; die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
- (4) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der persönlich Anwesenden bzw. durch ordnungsgemäße Bevollmächtigung vertretenen Mitglieder.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die ADAC Stiftung, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz -Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung anerkannt und beschlossen.

Ort der Versammlung: Kefenrod

Datum der Versammlung: 28.02.2026